

Lieferantenrahmenvertrag

zwischen

.....
.....
.....

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

und der

**Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach**

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

- gemeinsam „Parteien“ genannt -

**über die Netznutzung zur Stromlieferung an
Netzkunden
im Netz des Netzbetreibers**

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Netzkunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Netznutzung entsprechend des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Der Netzbetreiber stellt zur Versorgung der vom Lieferanten zur Netznutzung angemeldeten Kunden mit elektrischer Energie gem. EnWG § 20 sein Netz zur Verfügung.
- (3) Bei Auslegungsfragen und Vertragslücken werden die jeweils gültigen Fassungen des „Metering Code“ (Abrechnungszählung und Datenbereitstellung), des „Distribution Code“ (Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen), des „Grid-Code“ (Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber), der Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM)“ und der Best-Practice-Empfehlung ergänzend herangezogen, soweit hierzu keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

2. Voraussetzungen

- (1) Sofern der Lieferant Haushaltskunden mit Energie beliefert, versichert er, dass die Anzeige der Energiebelieferung gem. EnWG § 5 bei der Bundesnetzagentur angezeigt wurde.
- (2) Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromliefervertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- (3) Voraussetzung für die Einbeziehung der Kunden in diesen Rahmenvertrag ist weiter, dass der Ausgleich von Abweichungen zwischen den Einspeisewerten und den Sollwerten bzw. Entnahmewerten in geeigneter Weise technisch und vertraglich mit dem jeweiligen Regelzonenbetreiber (bezogen auf den physischen Ausgleich) und dem Bilanzkreisverantwortlichen (bezogen auf den wirtschaftlichen Ausgleich) geregelt ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber die Erfüllung dieser Voraussetzung auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Netzkundenverträge

Für die Einbeziehung der einzelnen Kunden in diesen Rahmenvertrag ist die Vereinbarung von Anschlussnutzungs-/Netzanschlussverträgen bei Kunden ohne Lastgangmessung (Anlage 3), eines Anschlussnutzungsvertrages (Anlage 4) sowie eines Netzanschlussvertrages bei Kunden mit Lastgangmessung zwischen Netzbetreiber und Netzkunde (Kunde) und der Einhaltung der vorgenannten Vereinbarungen für die Dauer dieses Vertrages erforderlich.

Falls der Lieferant hierfür eine entsprechende Vollmacht des Kunden hat, macht er mit und in der Form der Anmeldung zur Netznutzung dem Netzbetreiber ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarungen der Anlage 3 bzw. 4 für den angemeldeten Kunden, insofern diese nicht bereits bestehen. Mit der Bestätigung der Netznutzung zum beantragten Termin kommen die Vereinbarungen zum Lieferbeginn zustande.

Der guten Ordnung halber wird der Lieferant dem Netzbetreiber die oben genannten Netzverträge, sowie eine Kopie der Vollmacht des Kunden, zeitnah zuleiten. Der Lieferant sorgt dafür, dass dem Kunden der unterzeichnete Anschlussnutzungsvertrag bzw. Anschlussnutzungs-/Netzanschlussvertrag zugeht.

4. Lastgangmessung / Lastprofilverfahren

- (1) Bei Zählpunkten mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh ist nach StromNZV § 18 (1) eine registrierende ¼-h-Lastgangmessung vorgesehen.
- (2) Bei Zählpunkten, die keine registrierende ¼-h-Lastgangmessung haben, erfolgt die Belieferung gem. StromNZV § 12 (1) über Lastprofile. Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile gem. StromNZV § 12 (2). Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis dieser Lastprofile.
- (3) Der Netzbetreiber ordnet jedem Netzkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Zählpunkt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose erfolgt nach der Jahresablesung durch den Netzbetreiber. In begründeten Fällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- (4) Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizungen) finden die im Internet veröffentlichten Normlastprofile und aktuellen Tagesmitteltemperaturen Anwendung. Diese Verbrauchsstellen sind bei Anmeldung eindeutig zu kennzeichnen. Die Entgelte sind den veröffentlichten Preisen zu entnehmen. Bezugsmessstelle der Tagesmitteltemperatur ist der Flughafen Nürnberg.

- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies für eine effiziente Leistungserbringung erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich und die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Zählpunkten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende elektronisch mit.

5. Regelung zur Netznutzung

Auf Basis des EnWG § 20 sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

- (1) „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromliefervertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung inkl. Netznutzung, ein sog. all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte.

- (2) „Netznutzung durch den Kunden“:

Liegt ein reiner Stromliefervertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden zahlen die Netznutzungsentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. Für diesen Fall gelten nur die folgenden Ziffern 1, 2, 4, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19.

6. Kundenan- und abmeldungen

- (1) Der Lieferant wird dem Netzbetreiber den jeweils beabsichtigten Beginn der Belieferung eines Kunden spätestens **einen Monat** zuvor, unter Angabe der nach StromNZV § 14 (4) erforderlichen Daten, insbesondere unter Angabe des Bilanzkreisverantwortlichen anzeigen.
- (2) Die Abmeldung des bisherigen Lieferanten oder die Vorlage einer vom bisherigen Lieferanten ausgestellten Kündigungsbestätigung, sowohl für Kunden ohne Lastgangmessung als auch für Kunden mit Lastgangmessung, ist bis spätestens zum **5. Werktag** eines Monats für den Folgemonat erforderlich.
- (3) Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An-/Abmeldung zu einem Bilanzkreis – möglichst gesammelt einmal pro Monat – in elektronischer Form mit. Die An-/Abmeldung muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf die Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle entsprechend Ziffer 6 (1) nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- (4) Der Netzbetreiber wird die Einbeziehung des einzelnen Kunden in diesen Rahmenvertrag prüfen und bis zum **15. Werktag** des Bearbeitungsmonats bestätigen. Die Bestätigung kann nur dann erteilt werden, wenn der Kunde eindeutig einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann und die Ziffern 2 (2), 6 (1), 6 (2) und 7 (6) eingehalten werden.
- (5) Teilen mehrere Lieferanten dem Netzbetreiber die Belieferung des Kunden für denselben Zeitraum und dieselbe Entnahmestelle mit, liegt eine Lieferantenkonkurrenz vor. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat.
- (6) Der Netzbetreiber bestätigt die Einbeziehung des einzelnen Kunden, indem er die für die Belieferung erforderlichen kundenspezifischen Daten auf elektronischem Wege dem Lieferanten übermittelt. Die Belieferung der jeweiligen Kunden ist auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages nur für ganze Kalendermonate möglich. Ausnahmen, wie Neuanlagen, Ein- und Auszüge, können mit einer Frist von **3 Wochen** rückwirkend dem Netzbetreiber gemeldet werden. Bei diesen Kunden ist eine untermonatige Belieferung möglich. Eine Abrechnung erfolgt entsprechend Ziffer 9 (1).
- (7) Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich, Ziffer 8 (8) gilt entsprechend. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die Datei gem. Ziffer 8 (3) aufgenommen.
- (8) Alle Fristenregelungen gelten vorbehaltlich einer Änderung durch die Bundesnetzagentur.

7. Messung und Ablesung

- (1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist bzw. wird.
- (2) Erfolgt der Einbau, der Betrieb und die Wartung durch einen Dritten, sind vertragliche Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber Voraussetzung.
- (3) Der Netzbetreiber legt für sein Netzgebiet einheitlich und diskriminierungsfrei die technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität fest.

- (4) Die erforderlichen Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers gem. Ziffer 7 (1). Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und Netzkunden abgeschlossenen Anschlussnutzungs- bzw. Netzanschlussvertrages.
- (5) Bei Lastgangkunden erfolgt die Ermittlung der Messdaten in der Regel per Zählerfernauslesung einmal pro Monat oder, wenn technisch nicht möglich, manuell durch den Netzbetreiber. Kommt es zu einer Störung der Zählerfernauslesung und dem Netzbetreiber ist der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich, darf der Netzbetreiber auf Grundlage der letzten Ableisungen Ersatzwerte bilden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Im Falle einer registrierenden ¼-h-Lastgangmessung hat die zur Ermittlung der Messdaten notwendige Fernauslesung vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung zu stehen. Dazu wird ein geeigneter, vom Netzkunden gestellter, Telekommunikationsanschluss (Haupt- oder Nebenstelle) benötigt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Einzelheiten mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenfrei.

Besteht kein geeigneter Telekommunikationsanschluss zum Beginn der Netznutzung, ist der Netzbetreiber berechtigt – bis zur Verfügungsstellung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses – ein GSM-Modem beim Netzkunden einzurichten. Alle hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Netzkunden gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

- (7) Für Netzkunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzkunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus, abgelesen. Ist dem Netzbetreiber der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich oder kommt der Netzkunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung dieses Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Soweit der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist, werden die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Zusätzliche Ablesungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (9) Der Lieferant hat das Recht, zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen. Der Netzbetreiber übernimmt keinerlei Haftung bzgl. dieser Messeinrichtung und ist auch nicht für den Betrieb und die Wartung zuständig.
- (10) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Parteien können Erstattungen und Nachentrichtungen nur auf einen zurückliegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren ab Kenntnis derjenigen Vertragspartei von diesem Fehler geltend machen, die zu Erstattungen oder Nachentrichtungen verpflichtet ist.

8. Datenaustausch

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre e-mail-Adressen (Anlage 6) für den gegenseitigen Datenaustausch bekannt zu geben.
- (2) Der Netzbetreiber gibt in Absprache mit dem Lieferanten die Form aller Strukturen für den Datenaustausch bekannt. Dabei sind branchenübliche Formate und Neuerungen, insbesondere die der Bundesnetzagentur, zu berücksichtigen.
- (3) Die Kundendaten werden von beiden Parteien in einer elektronisch verarbeitbaren branchenüblichen Form gem. Ziffer 8 (2) geführt und sind regelmäßig abzugleichen, dabei sind Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Kunden ohne Lastgangmessung ermittelt der Netzbetreiber monatlich, auf Basis der Jahresenergieverbrauchswerte, die Fahrpläne in dessen Netz für den Folgemonat. Die Fahrpläne, die sich an typischen Abnahmeprofilen orientieren, werden dem Lieferanten per e-mail bis spätestens **5 Tage** vor Monatsende zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Kunden mit Lastgangmessung liest der Netzbetreiber die registrierten Lastgänge aus den entsprechenden Zählern aus. Die Daten werden dem Lieferanten in der Regel bis zum **5. Werktag** des Folgemonats per e-mail zur Verfügung gestellt. Zusätzlich, soweit technisch möglich und vereinbart, stellt der Netzbetreiber die aktuellen Daten täglich auf einem Web-Server zur Verfügung, dessen Zugriff durch den Netzbetreiber freigegeben wird. Nach einer Übergangsfrist werden die Daten ausschließlich auf dem Web-Server zur Verfügung gestellt, der monatliche Datenversand per e-mail wird dann entfallen; der Lieferant wird rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt.

- (6) Der Lieferant erkennt die Sendeberichte des Netzbetreibers als Bestätigung für den Erhalt der Fahrpläne bzw. Lastgänge an.
- (7) Die beiden Summen-Lastgänge der Energielieferungen des Lieferanten, jeweils einer für Kunden ohne Lastgangmessung und einer für Kunden mit Lastgangmessung, werden dem Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Bilanzierung in der Regel bis zum Ende eines Monats für den Vormonat zur Verfügung gestellt.
- (8) Eine Nachbesserung der Fahrpläne bzw. Lastgänge ist nur innerhalb einer Frist von **15 Werktagen** möglich; die Frist beginnt mit Ablauf des Abrechnungsmonats der Fahrpläne bzw. Lastgänge.

9. Lieferabweichungen

- (1) Die tatsächlich entnommene Energiemenge wird für Kunden ohne Lastgangmessung nach Ziffer 7 (7) ermittelt. Gemäß der für bestimmte Kundengruppen festgelegten Lastprofile werden die monatlich entnommenen Energiemengen für jeden Kunden zurückgerechnet. Die monatlichen Abweichungen zwischen der entnommenen Energiemenge und der gemäß der Fahrpläne durchgeleiteten Energiemenge an die Kunden werden über alle Kundengruppen hinweg zusammengefasst und für jeden einzelnen Monat verrechnet.

Da nach StromNZV § 13 (2) die Lieferabweichung als vom Netzbetreiber abgenommen bzw. geliefert gilt, werden nach den jeweils veröffentlichten Preisen Mehrmengen dem Lieferanten in Rechnung gestellt bzw. Mindermengen vergütet.

- (2) Die Abweichungen zwischen den Einspeisewerten und den Sollwerten bzw. Entnahmewerten bei Kunden mit Lastgangmessung werden aufgrund der Vereinbarungen des Lieferanten mit dem Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Regelzonenbetreibers (Ziffer 2 (3)) geregelt.

10. Entgelte

- (1) Der Lieferant hat für die Nutzung der Entnahmespannungsebene des Netzbetreibers und aller vorgelagerten Spannungsebenen ein Netznutzungsentgelt nach den jeweils veröffentlichten Preisen zu zahlen.
- (2) Entsprechend StromNEV § 21 wird die Stellung eines Antrages zur Genehmigung geänderter Netznutzungsentgelte nach EnWG § 23 a (3) unverzüglich auf der Internetseite des Netzbetreibers bekannt gegeben.
Der Lieferant wird über die geänderten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Preise nach Vorlage des Genehmigungsbescheides informiert. Die Entgelte treten zu dem genehmigten Gültigkeitsdatum – ggf. auch rückwirkend – in Kraft.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe vom EnWG § 23 a Abs. 2 Satz 2 zulässig ist.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gem. EnWG § 21 a gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

- (4) Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.

Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändert.

- (5) Soweit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nicht der Regulierung nach EnWG § 23 a bzw. § 21 a unterliegen, kann der Netzbetreiber diese an die Entwicklung der Kosten, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, anpassen. Der Lieferant wird über etwaige Preisänderungen rechtzeitig informiert. Er hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Rahmenvertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung, zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die geänderten Preise als genehmigt.
- (6) Die Konzessionsabgabe, sofern diese gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung anfällt, wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Die Höhe richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen des Netzbetreibers mit den Gemeinden. Gem. EnWG § 48 (1) ist auch für Letztverbraucher im Netz eines weiterverteilenden Kunden eine Konzessionsabgabe nach KAV § 2 zu entrichten. Die Aufteilung der Abgabemengen an die Letztverbraucher nach den Kriterien der KAV § 2 (7) ist vom Lieferanten nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Aufteilung zu schätzen und mit den gültigen KA-Sätzen zu verrechnen. Ist eine Schätzung nicht möglich, wird bis zu einem entsprechenden Nachweis des Lieferanten die KA für Tarifkunden verrechnet.
- (7) Das Entgelt für die Messeinrichtungen, Messwertverarbeitungen, den Datenversand und die Rechnungslegung im Falle von Ziffer 7 (8) richtet sich nach Anzahl und Art der Messeinrichtungen. Es wird gemäß den jeweils veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Leistungen sind individuell zu vereinbaren.

- (8) Der Mehrbezug der Blindarbeit durch den Kunden über die gewährte Freigrenze hinaus, wird gemäß dem jeweils veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt.
- (9) Die KWKModG-Umlage wird gesondert auf der Abrechnung ausgewiesen.
- (10) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung / Bezahlung

Der Abrechnungszeitraum für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Entgelte beträgt in der Regel ein Jahr. Die Abrechnung des Kunden, wird mit Beginn seiner Strombelieferung durch den Lieferanten durchgeführt.

I. Abrechnung für Kunden ohne Lastgangmessung:

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten für Kunden ohne Lastgangmessung monatliche Abschlagsrechnungen. Diese werden auf der Grundlage des zuletzt abgerechneten Zeitraumes ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Netznutzungsentgelt vergleichbarer Kunden.
- (2) Der Netzbetreiber rechnet auf Basis der Jahresablesung das Entgelt für jeden Kunden ab und erstellt dem Lieferanten eine Jahresendabrechnung für die Netznutzung. In dieser Jahresendabrechnung werden die monatlich geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt. Bei Vertragsende wird der Kunde unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen und der zu diesem Zeitpunkt ermittelten Verbrauchswerte schlussgerechnet.

II. Abrechnung für Kunden mit Lastgangmessung:

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung auf Basis der monatlichen Ablesung in Rechnung. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes bzw. Vertragsendes wird die endgültige Verrechnung für diesen Zeitraum für die Netznutzung – unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen – durchgeführt.
- (2) Die Höhe der Rechnungsbeträge richtet sich nach dem Preisanteil für Messung und Abrechnung und nach den abgelesenen Messwerten. Die auf den abgelesenen Messwerten basierenden Beträge beinhalten folgende Anteile:
 - a) Den Leistungsanteil:
 - Leistungspreis
 - Die innerhalb des laufenden Abrechnungszeitraums auftretende Höchstleistung, die sowohl für zurückliegende Monate, als auch für zukünftige Monate des laufenden Abrechnungsjahres zur Berechnung herangezogen wird.
 - b) Den Arbeitsanteil:
 - elektrische Arbeit
 - Blindarbeit
 - ggf. Konzessionsabgabe
 - KWKModG -Umlage
- (3) Grundlage für die Verrechnung des Leistungspreises ist der aktuelle höchste ¼-stündliche Leistungswert des laufenden Abrechnungszeitraums.
- (4) Für Kunden mit Lastgangmessung mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, ist eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen möglich. Für die jeweilige Netzebene der Entnahmestelle kommt für den Monatsleistungspreis 1/6 des Jahresleistungspreises und der veröffentlichte Arbeitspreis, jeweils für die hohe Benutzungsdauer, zum Ansatz.

Der Wechsel eines Kunden mit Lastgangmessung in das Monatsleistungspreissystem setzt voraus, dass dem Netzbetreiber einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraums eine verbindliche Mitteilung darüber vorliegt.

III. Bezahlung:

Rechnungen sind zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Störungen / Unterbrechungen

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Netzkunden gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Fall von Störungsbeseitigung, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen notwendigen Maßnahmen.

- (2) Der Netzbetreiber macht dem Lieferanten nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung eine Mitteilung, soweit dies für ihn zumutbar ist. Er unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störungen zu beheben.
 - (3) Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wann er die Anlagen der Netzkunden sperrt. Dasselbe gilt für den Wideranschluss der Anlagen des Netzkunden.
 - (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne Fristankündigung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen abzuwenden oder
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
 - (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung zwei Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Schuldner der Netznutzungsentgelte seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Netznutzung androhen.
 - (6) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Absätze 4 und 5 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt sind.
 - (7) Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Lieferung des Lieferanten an den Kunden einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn
 - zwischen dem Kunden (Netzkunden) und dem Netzbetreiber kein wirksamer Anschlussnutzungsvertrag, Netzan-schlussvertrag bzw. Netznutzungsvertrag besteht bzw. zustande kommt, oder
 - Gründe vorliegen, die im Anschlussnutzungsvertrag, Netzan-schlussvertrag bzw. Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzkunden vereinbart sind.
 - (8) Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wann er die Einstellung oder Einschränkung seiner Lieferung beabsichtigt.
 - (9) Führt der Netzbetreiber auf Verlangen des Lieferanten wegen Verletzung der Vertragspflichten aus dem Stromliefervertrag gegen den Kunden des Lieferanten eine Liefersperrung durch, so stellt der Lieferant den Netzbetreiber von etwaigen Schadenersatzansprüchen des Kunden frei. Die Kosten für die Durchführung der Liefersperrung trägt der Lieferant.
- Ist eine Liefersperrung beim Kunden nicht oder nur verspätet möglich, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Lieferanten für Netznutzungsentgelte davon unberührt. Gegen die Verweigerung des Zutrittsrechtes hat der Lieferant gerichtlich vorzugehen.

13. Haftungsbestimmungen

Die Parteien haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden der jeweils anderen Partei, die diese durch Störungen oder Unterbrechungen des Netzbetriebes erleidet, entsprechend den Bedingungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV). Der Text des § 6 AVBEltV liegt als Anlage 5 bei. Im Übrigen haften die Parteien nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14. Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann gem. StromNZV §23 (2) in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 14 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
 - der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist, die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

- (5) Der Lieferant ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- (6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB § 247 verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

15. Kündigungsrechte / Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- (4) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Rechtsnachfolge

Im Falle einer ganzen oder teilweisen Rechtsnachfolge sind die Parteien berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwände erhoben werden. Die Übertragung ist in jedem Fall zulässig auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

17. Datenverarbeitung / Vertraulichkeit

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im für die Abwicklung der Netznutzung notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung und Bilanzierung, Verbrauchs-, und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die korrekte Abwicklung, Abrechnung, Überwachung und Sicherstellung der Netznutzung erforderlich ist. Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder für dessen sonstige Abwicklung notwendigen Daten werden im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- (3) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zu halten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Vertragspartner diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten.
- (4) Diese Verpflichtung aus Absatz 3 gilt nicht, soweit solche Informationen
- bei Übermittlung an den empfangenden Vertragspartner allgemein bekannt oder zugänglich waren oder nachträglich ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden, oder
 - einem Vertragspartner von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet erscheint, oder
 - aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weitergegeben sind.

18. Geschäftsbesorgerverhältnis

Hat der Lieferant die Geschäftsbesorgung aus einem Stromliefervertrag zwischen einem Kunden und einem Drittlieferanten übernommen, ist dies dem Netzbetreiber bei Erstanmeldung der Netznutzung schriftlich mitzuteilen. Die davon betroffenen Kunden sind bei Anmeldung kenntlich zu machen.

Für den Lieferanten als Geschäftsbesorger gelten die Regelungen dieses Vertrages gleichlautend für die Kunden des Drittlieferanten, wenn der Lieferant zur Abwicklung der Geschäfte für den Drittlieferanten eine ausreichende Originalvollmacht vorlegt.

Sofern sich aus diesem Vertrag Rechte und Pflichten ergeben, die den Drittlieferanten oder die Kunden des Drittlieferanten betreffen, ist dies im Innenverhältnis zwischen Lieferant und Drittlieferanten ausreichend zu regeln und die Einhaltung sicherzustellen.

Im Fall von Ziffer 5 (1) hat nur der Lieferant Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ und ist somit der Schuldner der Netznutzungsentgelte gemäß Ziffer 10.

Über die Beendigung des Geschäftsbesorgerverhältnisses ist der Netzbetreiber schriftlich zu informieren. Die betreffenden Kunden des Drittlieferanten sind durch den Lieferanten ordnungsgemäß abzumelden.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung der Schriftformerfordernis.
- (5) Die beiliegenden Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages.
- (6) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (7) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verliert der bestehende Lieferantenrahmenvertrag seine Gültigkeit.
- (8) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

....., den
Ort, Datum

Schwabach, den

STADTWERKE SCHWABACH GMBH

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlagen:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Allgemeine Anschlussnutzungsbedingungen (AANB) |
| Anlage 2: | Preisblatt |
| Anlage 3: | Anschlussnutzungs-/Netzanschlussvertrag für Kunden ohne Lastgangmessung |
| Anlage 4: | Anschlussnutzungsvertrag für Kunden mit Lastgangmessung |
| Anlage 5: | Text des § 6 AVBEItV |
| Anlage 6: | Liste der Ansprechpartner |
| Anlage 7: | Zusatzvereinbarung |